



Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch
Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Markt Erlbach
Neue Str. 16
91459 Markt Erlbach

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter/in: Christin Segel

Telefon: 09161 92-4201
Telefax: 09161 92-94201
E-Mail: christin.segel@kreis-nea.de
Zimmer: A 213

Aktenzeichen: 42-6323-0035-2014-se
Datum: 18.09.2025

Wasserrecht;

Kläranlage Altselingsbach/Altziegenrück - Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasseranlage Altselingsbach in das Gewässer Selingsbach;

Markt Markt Erlbach; Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz mit Prüfbemerkungen

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

1 Gegenstand, Zweck, Plan und Beschreibung

1.1 Gegenstand

Dem Markt Markt Erlbach (**Betreiber**) wird zum 1. Januar 2026 die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Benutzung des Gewässers Selingsbach durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers sowie der Beseitigung von Niederschlagswasser über die Einleitungsbauwerke.

1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan des Ingenieurbüros Härtfelder Ingenieurtechnologie GmbH vom 17.12.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht NW Einleitungen		17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Erläuterungsbericht AW Einleitung		17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Klärtechnische Bemessung KA		17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Übersichtskarte	1	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Belastungskategorien Altselingsbach	2	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Kanaleinzugsgebiet und Flächenermittlung Altselingsbach	3	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Kanalnetzbestandsplan Altselingsbach	4	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Bodenfilter / RRB Altselingsbach	5	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Belastungskategorien Altziegenrück	6	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Kanaleinzugsgebiet und Flächenermittlung Altziegenrück	7	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Kanalnetzbestandsplan Altziegenrück	8	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Regenwasserkanal Altziegenrück	9	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Lageplan Bodenfilter / RRB Altziegenrück	10	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH
Bauwerksplan KA Altselingsbach	11	17.12.2024	Härtfelder Ingenieur- technologie GmbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 16.04.2025 versehen.

1.4 Beschreibung der Anlage

Es wird eingeleitet

- auf der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 189/1, Gemarkung. Altselingsbach, in das Gewässer Selingsbach (Grundstück Fl.-Nr. 225, Gemarkung. Altselingsbach).

Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten:

Ostwert: 617884,00 Nordwert: 5481539,00

- Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Gewässer
E1 Altselingsbach	Alttselingsbach	225	Selingsbach
E2 Altziegenrück	Alttselingsbach	388	Selingsbach

Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage Altselingsbach besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

A) Kanalisation

Kanalnetz im Trennverfahren

Einzugsgebiet gesamt

$A_E = 16,15$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 7,15$ ha

Einzugsgebiet Altselingsbach

$A_E = 6,23$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 2,92$ ha

Einzugsgebiet Altziegenrück

$A_E = 9,92$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 4,23$ ha

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	ab dem Zeitpunkt
E1 Altselingsbach	35	sofort
E2 Altziegenrück	60	sofort

Sonderbauwerke:

Anzahl	Art des Bauwerkes	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	RRB Altselingsbach	$V = 538 \text{ m}^3$	617474,00	5481564,00
1	RRB Altziegenrück	$V = 970 \text{ m}^3$	617857,00	5481802,00

Anlagendaten		RRB Altselingsbach
Beckenart		Regenrückhaltebecken
Art der Drosselleinrichtung		Rohrdrossel + Nachrüstung Schieber
Bemessungsverfahren		A117
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	35
Zulaufkanal	mm	DN 500
Entlastung		Dammscharte

Ablaufkanal	mm	DN 250
Notüberlauf	m ü. NN	340,31
Beckenvolumen	m³	538
Max WSP Regenrückhaltung BG	m ü. NN	340,24

Anlagendaten		RRB Altziegenrück
Beckenart		Regenrückhaltebecken
Art der Drosselleinrichtung		Rohrdrossel + Nachrüstung Schieber
Bemessungsverfahren		A117
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	60
Zulaufkanal	mm	DN 600
Entlastung		-
Ablaufkanal	mm	DN 250
Notüberlauf	m ü. NN	-
Beckenvolumen	m³	970
Max WSP Regenrückhaltung BG	m ü. NN	339,55

B) Mechanisch-biologischen Kläranlage

für 300 EW₆₀ ; (B_d , BSB₅ (roh) = 18 kg/d)

maximaler Zulauf 4m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 36 kg/d

Anlagensystem: Belebungsanlage mit Schwebekörper (Wirbel-Schwebebett)

Reinigungsziel: mechanische Reinigung / Kohlenstoffabbau / Nitrifikation

$Q_T = 4,0 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. $45 \text{ m}^3/\text{d}$, mit folgenden Bestandteilen:

Sonderbauwerke:

Anzahl	Kläranlage Altselingsbach	Technische Daten
1	Abwasserhebewerk	
1	Schlamm Speicher	19 m³
1	Vorklärung	21,2 m³
2	Biostufe	2 x 11,8 m³ = 23,6 m³
1	Nachklärung	8,1 m³
1	Probenahmeschacht	

Kläranlage/Einleitungsstellen

Lage	Gemarkung	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert
Kläranlage	Altselingsbach	189/1	617875,00	5481560,00
Einleitung E 1 "KA Altselingsbach"		225	617884,00	5481539,00

2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird bis zum 31. Dezember 2045 befristet.

2.2 **Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage**

2.2.1 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden

Maximaler Abfluss Q_{Tx} 4 m³/h
(Abwassermenge je h)

Der Q_{Tx} beträgt 4 m³/h und Q_T beträgt 45 m³/d.

2.2.2 Bemessungsfracht

Die Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (85 % - Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde.

CSB-Bemessungsfracht 36 kg/d

2.2.3 Folgende Werte sind ab 1. Januar 2026 an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	10 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	50 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	15 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wasser-gefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Einleiten von Niederschlagswasser

- 2.3.1 Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von insgesamt 7,15 ha eingeleitet.
Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bei Bemessungsregen:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Zulässiger Drosselabfluss ins Gewässer Q_{Dr} (l/s)	Maximal zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)
E1 Altselingsbach	35	556
E2 Altziegenrück	60	662

In der Entlastungsanlage Regenüberlauf ist an geeigneter Stelle eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen.

- 2.3.2 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 2.3.3 Auf den Rückstau und ggf. Überflutung bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.

2.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:

- Eine Entschlammung des Absetzbeckens ist spätestens dann erforderlich, wenn der Schlamm die Hälfte des Gesamtnutzvolumens ausfüllt.
- Eine Entleerung der Schlammspeicher ist spätestens erforderlich, wenn die maximale zulässige Schlammspiegelhöhe erreicht ist.
- Aus fachlicher Sicht ist das Absetzbecken und der Schlammspeicher 3 - 4 mal pro Jahr zu entleeren, um eine gezielte Abwassereinigung sicher zu stellen.
- Um eine gezielte Denitrifikation in den Belebungsbecken zu erzielen, sollte mit den Belüftungszeiten variiert und die Auswirkungen auf den Parameter Nitrat überprüft werden. Ggf. könnte ein Rührwerk für eine zusätzliche Durchmischung geprüft werden.

- Die Einleitungsstellen in den Selingsbach sind bei Bedarf mit Wasserbausteinen zu sichern, um Ausspülungen der Uferböschung und der Gewässersohle zu verhindern.
- Aus Gewässerschutzgründen ist eine Absperrvorrichtung mit Schieber am Auslaufbauwerk anzubringen, um bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen eine Gewässerunreinigung zu verhindern. Die entsprechenden Drosselabflüsse von 35 l/s und 60 l/s sind über die Schieberstellung (Öffnungshöhe) dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich nachzuweisen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung

2.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenahmeart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

2.5.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster der Dienst- und Betriebsanweisungen nach DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

2.6 Anzeige- und Informationspflichten

2.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.6.3 Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme kann im vorliegenden Fall verzichtet werden, da baulich keine Änderungen auszuführen sind. Nachweise über die Drosseleinstellungen sind dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich vorzulegen.

2.6.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.8 Abfallwirtschaftliche Vorgaben

2.8.1 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen.

2.8.2 Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.

2.8.3 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt. Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten.

2.8.4 Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.

2.9 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II. Abwasserabgabe

Für die Einleitung von Abwasser hat der Unternehmensträger eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1. Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter 2.2.3 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 9.000 m³ festgesetzt.

2. Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird mit einem gesonderten Bescheid festgesetzt

III. Widerruf

Die beschränkte Erlaubnis vom 19.12.2023 (Az.: 42-6323-0035-2014-se) wird mit Ablauf des 31.12.2025 widerrufen.

IV. Kosten

1. Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von 144,00 € erhoben.
Die Auslagen wurden i.H.v. 702,00 € erhoben.

GRÜNDE

I.

1. Der Markt Markt Erlbach beantragte mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 17. Dezember 2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser. Bauliche Veränderungen sind nur in geringem Umfang vorgesehen.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in den Selingsbach, aus der Kläranlage Altselingsbach (Belebungsanlage mit Schwebkörpern).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 18 kg/d (entsprechend 300 EW₆₀).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Niederschlagswasser aus 2 Einleitungsstellen in den Selingsbach über jeweils vorgeschaltete Bodenfilterbecken.

2. Bestehende rechtliche Verhältnisse:
Für die bestehende Abwasseranlage wurde mit Bescheid vom 19.12.2023 (Az.: 42-6323-0035-2014-se) eine beschränkte Erlaubnis für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 erteilt.
3. Die örtlichen Verhältnisse stellen sich wie folgt dar:
Der Vorhabensträger für die Kläranlage im Ortsteil Altselingsbach ist der Markt Markt Erlbach, Neue Straße 16, 91459 Markt Erlbach.

Der Ortsteil Altselingsbach liegt ca. 2,5 km süd-westlich des Zentralortes Markt Erlbach. Der Ortsteil Altziegenrück liegt ca. 2,0 km süd-westlich des Zentralortes Markt Erlbach. Die beiden Ortsteile Altselingsbach und Altziegenrück besitzen ein funktionierendes Trennsystem. Vor Einleitung des Niederschlagswassers wird dieses jeweils in einem Bodenfilter gereinigt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt.

Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt über den Zweckverband Markt Erlbacher Gruppe und den Zweckverband Dillenberggruppe.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	Kläranlage	E 1 Altseingsbach	E 2 Altziegenrück
Benutztes Gewässer	Selingsbach		
Gewässerordnung	III. Ordnung		
Gewässerfolge	Selingsbach – Neuselingsbach – Zenn – Main – Rhein		
Einzugsgebiet AEO (km²)	7,846	7,763	14,132
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	8,8	8,7	15,9
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	45,8	45,4	82,6
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)	1,76	1,74	3,18

Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F046 Zenn bis Einmündung Weihergraben mit allen Nebengewässern.

4. Bekanntmachung
Das Vorhaben wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Markt Erlbach vom 25.04.2025 bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte im Rathaus des Marktes Markt Erlbach sowie im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 28.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben im Rathaus des Marktes Markt Erlbach oder beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Dies hat der Markt Markt Erlbach am 25.06.2025 mitgeteilt. Der Erörterungstermin fand am 12.08.2025 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Markt Erlbach vom 01.08.2025.

5. Im Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Ansbach um Erstellung des Gutachtens als amtlicher Sachverständiger gebeten. Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.
6. Die Planunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach nunmehr geprüft und im Wesentlichen positiv begutachtet.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

2. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WHG.

- 2.1 Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Altselingsbach sowie von Niederschlagswasser aus zwei Einleitungsstellen in das Gewässer Selingsbach stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Es bedarf der Zulassung nach § 8 Abs. 1 WHG.
- 2.2 Die Zulassung wird als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt.
- 2.3 Diese kann erteilt werden, da insbesondere das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger eine positive Stellungnahme abgegeben hat und durch das Vorhaben voraussichtlich keine schädlichen und auch nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zudem werden ebenfalls die durch das Vorhaben betroffenen Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt.

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Altselingsbach (Belebungsanlage mit Schwebkörpern) in das Gewässer Selingsbach.

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 18 kg/d (entsprechend 300 EW₆₀).

Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Einleiten von Niederschlagswasser aus 2 Einleitungsstellen in den Selingsbach über jeweils vorgeschaltete Bodenfilterbecken.

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis zur Benutzung der Gewässer Selingsbach und Altselingsbach.

2.4 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.4.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Niederschlagswassers.

Es wird eingeleitet

- auf der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 189/1, Gemarkung. Altselingsbach, in das Gewässer Selingsbach (Grundstück Fl.-Nr. 225, Gemarkung. Altselingsbach).

Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten:

Ostwert: 617884,00 Nordwert: 5481539,00

- Niederschlagswasser aus den Entlastungsanlagen

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Gewässer
E1 Altselingsbach	Alttselingsbach	225	Selingsbach
E2 Altziegenrück	Alttselingsbach	388	Selingsbach

2.4.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter Ziffer 1.3 des Tenors aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 16.04.2025 versehen.

2.4.3 Umfang der Prüfung des amtlichen Sachverständigen

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht begutachtet worden. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG.

2.4.4 Gestattungsfähigkeit der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung ist gestattungsfähig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands / Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F046 Zenn bis Einmündung Weihergraben mit allen Nebengewässern ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis konnte gem. § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den dem stetigen Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1, Anforderungsstufe 3) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	Ausbau und Betrieb mit Nitrifikation
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	Erklärung vom Betreiber
Phosphor gesamt (P _{ges})	Erklärung vom Betreiber

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 45,0 m³/d bzw. 0,5 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Selingsbach von rd. 8,8 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 45,8 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 17 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 88.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidänderungen nicht überschritten werden.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt im Jahresmittel unter 25 %. Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

2.5.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}), NH₄-N und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber keine abweichenden Überwachungswerte beantragt. Die bisher geltenden Überwachungswerte wurden daher in die Erlaubnis übernommen.

Es ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	10 mg/l

Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	50 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	15 mg/l

- 2.5.2.3 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Niederschlagswasser
Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.
- 2.5.2.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG
Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.
- 2.5.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs
Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt. Für die Kläranlage wurde der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.
- 2.5.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen
Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.
- 2.5.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung
Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.
- Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.
- Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.
- Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode

entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

2.5.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung und ggf. Bauabnahme sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für das Gewässer Selingsbach obliegt dem Markt Markt Erlbach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.7 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die rechtmäßige Entsorgung des anfallenden Klärschlammes sicherzustellen.

2.5.8 Vorbehalt weiter Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. **Abwasserabgabe**

3.1 Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig (§ 1 Abwasserabgabengesetz - AbwAG).

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor (Ziffer 2.1 Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - VwVBayAbwAG).

Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

3.2 Eine grundsätzliche Abgabepflicht besteht auch für das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Markt Markt Erlbach (§ 7 AbwAG, Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG). Die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen und die Festsetzung erfolgen in einem gesonderten Bescheid.

4. **Widerruf**

Der Bescheid des Landratsamts Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 19.12.2023 (Az.: 42-6323-0035-2014-se) wird zum 31.12.2025 widerrufen.

Ohne den Widerruf würden sonst zwei Bescheide den gleichen Tatbestand unterschiedlich regeln. Dies macht den Widerruf notwendig.

Gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft u.a. widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Dies ist in diesem Fall gegeben.

5. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 5, 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.2 i. V. m. 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage (45 m³/d) wird eine Gebühr in Höhe von 124,- € (100,- € + 1 x 24,- € /1.1.4.2) angesetzt. Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird je Einleitung (E1 Altselingsbach und E2 Altziegenrück) die Mindestgebühr von 10,- € in Ansatz gebracht. Es ergibt sich eine Gesamtgebühr von 144,- €.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach (702,- €) entstanden sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Markt Markt Erlbach ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit.

Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach:

- **Rechtliche Vorgaben**
Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- **Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften**
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- **Personalbedarf**
Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
- **Standicherheit**
Mit der Ausführung der auf Standicherheit zu prüfenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Stand sicherheitsnachweise durch ein Prüfam t für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- **Vereinbarungen mit Indirekt Einleitern**
Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern und
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Geßler
Regierungsrat